



H-14674 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

71.035/6-III/13/94

6742 /AB

An den

1994-08-18

Präsidenten des Nationalrates

zu 6927 J

Dr. Heinz F I S C H E R

Parlament

1017 Wien

Wien, am 11. August 1994

Die Abgeordnete zum Nationalrat Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde haben am 12. Juli 1994 unter der Zahl 6927/J-NR/1994 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Anerkennung des Flüchtlingsstatus" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie groß ist die absolute Zahl der Menschen, die in Österreich einen Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention besaßen, und denen dieser Status
- a) in der Periode vom 1.1.1990 bis 30.5.1992 aberkannt wurde bzw
  - b) in der Zeit vom 1.6.1992 bis 30.6.1994 aberkannt wurde?
2. Aus welchen Staaten bzw. Nachfolgestaaten stammen diese Personen, denen der Flüchtlingsstatus aberkannt wurde, und wie groß ist ihre absolute Zahl, aufgeschlüsselt insbesondere nach folgenden Herkunftsländern: ehemalige DDR, ehemalige Tschechoslowakei bzw. deren Nachfolgestaaten Tschechien und Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Polen, ehemaligen Jugoslawien bzw. dessen Nachfolgestaaten Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Jugoslawische Föderation und Mazedonien, Albanien, ehemalige Sowjetunion bzw. deren Nachfolgestaaten Litauen, Lettland, Estland, Weißrussland, Ukraine, Moldawien, Rußland, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Usbe

- 2 -

kistan, Turkmenistan, Kirgisien und Tadschikistan, Mongolei, Jemen, (aufgeschlüsselt nach Nord- und Südjemen)

3. Welche Hilfsmaßnahmen wurden erlassen bzw getroffen, um diesen Menschen nach Aberkennung des Flüchtlingsstatus - falls sie sich wieder freiwillig in den Staat begeben wollten, den sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen oder nicht betreten hatten - die Heimreise, Übersiedlung, Neueinschulung der Kinder, Neugründung einer Basisexistenz und erneute soziale Integration in ihrem Herkunftsland menschenwürdig zu ermöglichen?
  - a) Welche Fristen wurden den Betroffenen dafür eingeräumt?
  - b) Welche Abteilung innerhalb der Sektion 3 Ihres Ressorts hat in diesem Zusammenhang mit welchen internationalen Organisationen bzw mit welchen Behörden in den Zielländern zusammengearbeitet?
  - c) Wie gestaltete sich diese Kooperation?
  - d) Welche polizeiliche, welche diplomatische Kooperation gab es?
  - e) Welche Mittel wurden dafür in welchem Ausmaß aufgewendet?
  - f) Welche öffentliche Unterstützung konnten die Betroffenen beanspruchen?
  - g) Inwieweit wurde diese Kooperationstätigkeit an das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten delegiert?
4. Welche Regelungen wurden gewählt, wenn die Personen mit aberkannten Flüchtlingsstatus die neuerliche Inanspruchnahme des Schutzes durch ihr Heimatland aus triftigen Gründen (die auf

- 3 -

frühere Verfolgung zurückgehen) ablehnen bzw. ablehnen müssen

- a) Wurde hier ähnlich bzw im Geist des Artikels 7 Absatz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention beschieden (d.h. gleiche Behandlung für Flüchtlinge, wie sie gewöhnlich Ausländer erhalten), auch wenn es sich nicht mehr um Flüchtlinge handelte?
  - b) Fand bzw findet in diesem Zusammenhang auch § 8 Abs 1 des Asylgesetzes 1991 Anwendung?
5. Welche spezielle Ausbildung haben die zuständigen Beamten, die über eine befristete Aufenthaltsbewilligung gemäß § 8 Abs 1 AsylG 1991 entscheiden?
- a) Wieviele Beamte haben abgeschlossenes Jus-, wieviele ein abgeschlossenes Politologie-, wieviele ein anderes spezielles Studium?
  - b) Über welche Fremdsprachenkenntnisse verfügen wieviele Beamte?
  - c) Gibt es eine Spezialbibliothek, mit welchen Werken?
  - d) Haben die Beamten Zugang zu aktuellem Material, wie zB. APA-Datenbank, etc?
  - e) Wieviele Beamte verfügen über eine juristische Menschenrechtsausbildung, und wenn ja über welche?
  - f) Wieviele Beamte haben welche Nachschulungen der Verwaltungssakademie in Anspruch genommen?
6. Nach welchen Kriterien wurde seit dem 1.6.1992 bestimmt, ob

- 4 -

ein Fall besonders berücksichtigungswürdig im Sinne des § 8 Abs 1 AsylG 1991 ist bzw ob ihm/ihr die Rückkehr in das Herkunftsland nicht zugemutet werden kann?

7. Welche Maßnahmen bezüglich Aufenthalt und Wohnung, Ausstellung von anderen Paßpapieren, erleichterten Zugang zur Staatsbürgerschaft bzw. Zugang zu den Bewilligungen für die Ausländerbeschäftigung wurden für Personen getroffen, wenn sie sich nicht mehr unter den Schutz ihres Herkunftslandes stellen wollen bzw können und ein ausdrückliches Interesse am Verbleib in Österreich bekunden?
8. Welche Verwaltungshilfe können die Personen mit aberkanntem Flüchtlingsstatus in welcher Art beanspruchen?
9. Österreich hat Art 17 z 1 und 2 der Genfer Flüchtlingskonvention nicht als bindende Verpflichtung, sondern als Empfehlung anerkannt. Wie wird die Republik Österreich dieser Empfehlung bei Flüchtlingen gerecht?
10. Wann, wie oft, in welcher Form und von wem sind die österreichischen Gesetze und Bestimmungen betreffend Flüchtlinge (wie es der Art 36 der Genfer Konvention vorschreibt) seit dem 1.1.1990 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mitgeteilt worden?
11. Wann werden die österreichischen Gesetze und Bestimmungen betreffend Flüchtlinge das nächste Mal dem UN-Generalsekretär mitgeteilt?
12. Welche Form der Berichterstattung wurde gewählt, um über die Personen, denen der Flüchtlingsstatus aberkannt wurde, zu informieren?

- 5 -

13. Welche konkreten Streitfragen haben sich seit 01.01.1990 zwischen Österreich und anderen vertragsschließenden Staaten der Genfer Flüchtlingskonvention hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Konvention ergeben?
14. Mit welchen Staaten gab es Differenzen?
15. Wie viele und welche dieser Streitfragen, in denen Österreich betroffen war, wurden auf Antrag eines der Streitteile dem internationalen Gerichtshof vorgelegt?
16. Welche Änderungen der österreichischen Gesetze sind aufgrund dieser noch ausstehenden Entscheidungen bzw dem kommenden EU-Beitritt bzw dem Beitritt zum Schengener Abkommen eventuell möglich bzw zwingend notwendig?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend halte ich fest, daß mir keine vom UNHCR über Ersuchen des Bundesverfassungsgerichts der Bundesrepublik Deutschland abgegebene Stellungnahme bekannt ist, in der, wie in der Präambel der Anfrage insinuiert, dieser festgestellt hätte, daß Österreich nicht mehr als "sicheres Drittland" anzusehen ist. Das mir vorliegende Schreiben des UNHCR vom 28. Jänner 1994 enthält jedenfalls keine derartige Feststellung.

Weiters merke ich an, daß, wenn im folgenden entsprechend der Anfrage im Kontext des Geltungsbereiches des Asylgesetzes 1991 von "Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft" die Rede ist, damit die Einleitung eines Feststellungsverfahrens gemäß § 5 leg.cit. gemeint ist, da das neue Asylrecht das Institut einer "Aberkennung des Flüchtlingsstatus" nicht kennt.

Zu Frage 1:

Statistische Aufzeichnungen der angesprochenen Art werden vom Innenressort nicht geführt. Bekannt ist nur die Zahl der unter der Geltung des Asylgesetzes 1991 eingeleiteten Feststellungsverfahren gemäß § 5 Asylgesetz 1991. Sie beläuft sich für den Zeitraum 1.6.1992 bis 30.6.1994 auf 141.

Zu Frage 2:

Diese Administrativverfahren nach dem Asylgesetz gliedern sich in bezug auf die angefragten Herkunftsländer wie folgt:

Rumänien	103
ehemalige CSFR	17
Ungarn	4
Polen	3
Bulgarien	1
ehemaliges Jugoslawien	1

Zu Frage 3:

In aller Regel war im Falle von Aberkennungsverfahren bereits eine vollständige Integration der betroffenen Personen in Österreich erreicht. Der weitere Aufenthalt der Betroffenen in Österreich konnte daher in der überwiegenden Zahl der Fälle aufgrund eines fremden- bzw. aufenthaltsrechtlichen Titels geregelt werden. Aus diesen Gründen erwiesen sich auch konkrete Kontakte mit den Herkunftsländern nicht als erforderlich.

- 7 -

Zu Frage 4:

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß in jenen Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Aberkennung nicht gegeben sind, eine solche auch nicht erfolgt.

Zur Teilfrage a) ist auszuführen, daß die Betroffenen nicht anders behandelt werden als sonstige Fremde.

Zur Teilfrage b) ist anzumerken, daß das Asylgesetz 1991 für den angesprochenen Personenkreis keine Ermächtigung zur Erteilung einer befristeten Aufenthaltsberechtigung nach § 8 Abs. 1 leg.cit. enthält. Diese Möglichkeit ist den Asylbehörden nur "aus Anlaß der Erlassung eines Bescheides, mit dem ein Asylantrag abgewiesen wird" vom Gesetzgeber eingeräumt worden. Eine Anwendung des § 8 Asylgesetz 1991 findet sohin im gegebenen Zusammenhang nicht statt.

Zu Frage 5:

Zur Einzelfallentscheidung im Asylverfahren, und somit auch zur Entscheidung über eine allfällige Erteilung einer befristeten Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 1 Asylgesetz 1991, sind die Bediensteten des Bundesasylamtes berufen, von denen 7 ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften aufweisen, sowie die Bediensteten der zuständigen Fachabteilung meines Ressorts, von denen 15 ein derartiges Studium absolviert haben. Daneben arbeitet sowohl im Bundesasylamt als auch im Bereich der Asylbehörde 2. Instanz je ein Beamter der Verwendungsgruppe A, der die Beamtenaufstiegsprüfung der Verwaltungsakademie des Bundes mit Erfolg abgelegt hat. Über ein abgeschlossenes Politologiestudium verfügt keiner der mit den genannten Agenden betrauten Beamten. Welches "andere spezielle Studium", das zur Führung von Administrativverfahren nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen befähigt, gemeint sein könnte, ist mir nicht nachvollziehbar.

Da im Umgang mit Parteien, insbesondere bei deren niederschriftlicher Vernehmung, Dolmetscher und Übersetzer mit entsprechender Qualifikation jederzeit verfügbar sind, scheint es aus meiner Sicht entbehrlich, auf die Fremdsprachenkenntnisse dieser Bediensteten näher einzugehen.

Neben der Ministerialbibliothek des Bundesministeriums für Innenres und der Administrativbibliothek des Bundes, deren Bestände den hier in Rede stehenden Bediensteten jederzeit zugänglich sind, können diese auch auf die im Bundesasylamt beziehungsweise bei der Asylbehörde 2. Instanz eingerichteten Büchersammlungen zurückgreifen. Diese umfassen grundlegende Werke und Gesetzessammlungen betreffend das öffentliche Recht, asylrechtliche Spezialpublikationen (auch aus anderen Rechtskreisen) und grundlegende politisch-länderkundliche Arbeiten über Herkunftsländer der Asylwerber. Auch ist im Rahmen der Asylbehörde 2. Instanz eine Pressedokumentation eingerichtet, die neben der Erfassung asylrechtlicher Entwicklungen vor allem auf die politische und menschenrechtliche Weltsituation abstellt, womit den Beamten der Zugang zu aktuellem Material gewährleistet ist.

Ergänzt wird diese Dokumentation durch umfangreiche und detaillierte Bestandsaufnahmen der Grundrechtssituation einzelner Länder, die aufgrund eines bestehenden Werkvertrages durch ein Institut für Menschenrechte zum Gebrauch der Asylbehörden laufend aktuell aufgearbeitet werden und den entscheidenden Beamten zur Verfügung stehen.

Da eine "juristische Menschenrechtsausbildung" von den im Rahmen eines rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums zu absolvierenden Fächern des öffentlichen Rechts und des Völkerrechts abgedeckt wird, verfügen die im Bereich der Administrativverfahren nach dem Asylgesetz eingesetzten Bediensteten des rechtswissenschaftlichen

- 9 -

Dienstes a priori über eine solche Ausbildung. Eine Aktualisierung der einschlägigen rechtlichen und faktischen Kenntnisse der Beamten findet in Form periodisch abgehaltener Besprechungen statt. Ein Teil der Mitarbeiter, und zwar nicht nur des rechtskundigen Dienstes, hat auch an einschlägigen Seminaren der Verwaltungsakademie teilgenommen.

Zu Frage 6:

Die Beurteilung der besonderen Berücksichtigungswürdigkeit beziehungsweise der Unzumutbarkeit der Rückkehr in das Herkunftsland wird mit der gebotenen Genauigkeit vorgenommen. Eine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Asylgesetz 1991 kann insbesondere dann nicht gewährt werden, wenn der Fremde etwa dadurch, daß er Urkunden vernichtet hat oder sonst seine Identität verschleiert, seine Abschiebung selbst unmöglich gemacht hat, da ein solcher Fall sicher nicht als "berücksichtigungswürdig" im Sinne der zitierten Bestimmung zu qualifizieren ist. Als Unzumutbarkeit hat insbesondere eine dem Fremden im Falle seiner Heimkehr wegen eines Bürgerkriegs drohende konkrete Gefährdung zu gelten.

Zu den Fragen 7 und 8:

Wie bereits ausgeführt, werden die betroffenen Personen allen anderen Fremden gegenüber gleich behandelt und können auch auf alle für Fremde überhaupt und deren Integration zuständigen Einrichtungen zurückgreifen. Die Integrationseinrichtungen werden im überwiegenden Maß vom Bundesministerium für Inneres gefördert, sind aber nicht Teil der staatlichen Verwaltung.

Zu den Fragen 9, 10, 11, 13, 14 und 15:

Die in diesen Fragen angesprochenen Sachverhalte ressortieren in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten.

- 10 -

Zu Frage 12:

Im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Asylgesetzes 1991 wird der UNHCR von der Einleitung eines jeden Asylverfahrens, sohin auch von einer Feststellung gemäß § 5 leg.cit., bereits von der Asylbehörde 1. Instanz schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Zu Frage 16:

Die allenfalls notwendig werdenden Änderungen der österreichischen Gesetze können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgesehen werden, da diese Fragen im Detail im Rahmen der zuständigen EU-Gremien oder Schengener Gremien behandelt werden und vorerst über das Ergebnis noch keine abgeschlossene Meinungsbildung vorliegt.

Frau (Zn)